



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-618/2013					
		Aktenzeichen: son - engl	Datum: 27.05.2013				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt				
Betreff: Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windenergieanlagenpark Luko", Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10.06.2013	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
27.06.2013	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin gemäß § 62 (4) GO LSA zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagenpark Luko“, Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 19.05.2011 mit dem Beschluss COS-BV-339/2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.25 „Windenergieanlagenpark Luko“ im Sinne von § 8 BauGB beschlossen. Im gleichen Zuge wurde mit Beschluss COS-BV-340/2011 vom 19.05.2011 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen, um die planerische Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten. Nach § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. In diesem Fall also am 09.06.2013.

Die Firma WSB hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Planungsbüro einen Vorentwurf erarbeitet. Es erfolgten bereits faunistische und umweltbezogene Untersuchungen. Die Planfassung des Vorentwurfes wird voraussichtlich im Juli zur frühzeitigen öffentlichen Bekanntmachung ausgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr.25 „Windenergieanlagenpark Luko“ hat aber bislang noch keine Rechtskraft erlangt. Daher ist die Veränderungssperre weiterhin dringlich erforderlich, um bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes die planerische Steuerung der Windenergienutzung zu sichern.

Die Veränderungssperre wurde inhaltlich nicht verändert und wird gemäß § 17 BauGB aus genannten Gründen per Beschluss um ein Jahr verlängert.

Bei einer regulären Sitzungsfolge wäre das Auslaufen der Veränderungssperre eingetreten, sodass zur Wahrung der Fristen die Eilentscheidung der Bürgermeisterin unumgänglich wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Eilentscheidung der Bürgermeisterin
- Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagenpark Luko“, Stadt Coswig (Anhalt)

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin